

II-5243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7141/1-Pr 1/88

2444/AB

1988 -09- 02

zu 2433/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zl. 2433/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Genossen (2433/J), betreffend die Praxis der Anklagebehörden bei Strafanzeigen gegen Polizeibeamte (Frau K.), beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Daß sich Frau Ch. K. im Zuge der Amtshandlung nackt ausziehen mußte, war der Darstellung der Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitsbüro, vom 3.12.1985 (Anzeige gegen Revierinspektor W. Sch. wegen § 303 StGB) nicht zu entnehmen.

Zu 3:

Die Anhaltung des A. T. sowie der Ch. K. erfolgte wegen des Verdachts des Widerstands gegen die Staatsgewalt und wurde nach Rücksprache mit dem Journalstaatsanwalt unverzüglich aufgehoben.

Zu 4:

Die polizeilichen Erhebungen gegen Sicherheitswachebeamte werden meist von Beamten der Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitsbüro, geführt. Diese stehen in der Regel zu beschuldigten Sicherheitswachebeamten in keinem Näheverhältnis, sodaß es grundsätzlich keine Anhaltspunkte

DOK 1479d

- 2 -

dafür gibt, ihnen Parteilichkeit zugunsten ihrer Berufskollegen zu unterstellen. Im Hinblick darauf, daß die Einschaltung der Gerichte in solche Erhebungen auch geeignet ist, Mißdeutungen in dieser Richtung vorzubeugen, beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz, die Einschaltung der Gerichte in die Erhebungen bei dem im November dieses Jahres stattfindenden Arbeitsgespräch mit den Leitern der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Sprache zu bringen.

Zu 5 und 6:

Die Anzeige der Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitsbüro, hat ein Fehlverhalten des Revierinspektors W. Sch. aufgezeigt, welches jedoch nach Überprüfung in Richtung § 303 StGB von der Staatsanwaltschaft Wien aus rechtlichen Gründen als strafrechtlich unmaßgeblich erachtet wurde. Gerichtliche "Vorbereitungen" (gemeint offensichtlich Vorerhebungen) oder andere Erhebungsschritte sind demzufolge unterblieben. Neue Erhebungen bzw. Verfolgungshandlungen kämen nunmehr schon wegen Verjährung nicht mehr in Betracht.

1. September 1988

